

halb ich diese Textform als Weil. II bezeichne. Zu dieser Gruppe gehören: H, eine Heidelberger Hs. (Palat. 461) vom J. 1504; G, eine Hs. der Giessener Universitäts-Bibliothek (Giss. 974) vom J. 1472. Den von Weiland aus diesen beiden Hss. hergestellten Text führe ich als Weil. II an, unter Umständen aber gebe ich die Lesarten beider Hss. einzeln an. An einzelnen Stellen führe ich auch noch besonders Senckenbergs Text (S 1) und 3 Hss. (Berlin, Germ. fol. 631, 14. Jh.; Halle, Ecksteinsche Bibliothek, 15. Jh.; Leipzig, Universitäts-Bibliothek Paul. 906, vom J. 1407) derselben Gruppe nach Boehlaus Ausgabe in den *Nove constitutiones domini Alberti*, Weimar 1858, unter den dort gewählten Bezeichnungen als S 2. 3. 4 an.

4) Die Erneuerungen des Reichslandfriedens durch Rudolf von Habsburg, denen sämmtlich eine in Rudolfs Kanzlei angefertigte oder doch aufbewahrte Bearbeitung des alten Textes zu Grunde liegt. Es sind folgende: R 1 die Erneuerung vom 25. Juli 1281 nach der Ausgabe von Pertz, *Leges II*, p. 432 sqq. (wo ein niederdeutscher Text zu Grunde gelegt ist), R 2 vom 13. December 1281, a. a. O. p. 436 sqq. und R 3 vom 24. März 1287 nach der Ausgabe bei Max Vancsa, *Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden*, Leipzig 1895 (Jablonowski-Preisschrift) S. 116 ff. R 3 ist in einer Anzahl von Original-Ausfertigungen überliefert. R 1 und 2 stimmen fast genau überein, nur dass R 1 bei Pertz in niederdeutscher Sprache erscheint. Wenn im Apparat R 1. 2 angeführt werden, so wird nicht immer die niederdeutsche Form besonders ausgedrückt. R 3 ist an einzelnen Stellen erheblich verändert und erweitert. Sonst habe ich R 3 wegen der besonders guten Ueberlieferung meist auch da zu Grunde gelegt, wo ich die Lesart der Rudolfinischen Textgruppe als solcher mit R anführe.

5) O. Als O bezeichnen wir den nicht überlieferten, aber von Luschin von Ebengreuth erschlossenen österreichischen Landfrieden, zu welchem Herzog Friedrich II. den Reichslandfrieden noch 1235 oder 1236 umarbeitete. S. N. A. XXV, 544 ff. Von diesem ist eine grössere Zahl von Kapiteln aufgenommen in O 1, den österreichischen Landfrieden Ottokars von 1254 (Const. II, p. 605). Einige Kapitel, zum Theil nicht dieselben, sind auch in O 2, die erste Redaktion des österreichischen Landrechts aufgenommen. Die Lesarten von O 2 sind der Ausgabe Hasenöhrls entnommen. O 1 bietet einen guten verlässlichen Text, und selbst O 2